

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

das Gesetz (Beilage 133), betreffend die Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

Das schwerste Übel, unter dem die österreichische Krankenversicherung leidet, ist die große Zersplitterung der Krankenkassen. Es ist verständlich, daß bei Schaffung der Krankenversicherung die Erfahrungen fehlten, ob durch Beseitigung einzelner Kategorien und kleiner Kassen nicht mehr Schaden als Nutzen gestiftet worden wäre. Auch ist zu bedenken, daß die Krankenkassen früher recht bescheidene Leistungen den Mitgliedern zu gewähren hatten. Seither haben wir gelernt, daß eine ökonomische Gebarung und ein segensreiches Wirken für die Gesundheit der Bevölkerung nur durch große Institute gewährleistet werden kann. Es herrscht in allen Kreisen die Überzeugung, daß nur durch die Schaffung der Einheitskasse, wie durch die Bildung großer Kassen für ein überschaubares Territorium den modernen Aufgaben der Krankenversicherung, in die auch die Bevölkerungspolitik stark eingreift, Rechnung getragen werden kann.

Vom staatlichen Standpunkt wie im Interesse der Versicherten ist mindestens ein energischer Schritt zur Vereinheitlichung ein dringendes Erfordernis. Dennoch schlagen wir heute nur die Beseitigung der Zwergkassen vor, als welche für jeden Sachkundigen diejenigen Kassen anzusehen sind, die nicht mehr als 1000 Mitglieder zählen. Die gegenwärtigen Leistungen der Kassen werden dadurch noch allerdings nicht gesichert und es unterliegt keinem Zweifel, daß ein weiterer, viel radikalerer Schritt in absehbarer Zeit wird erfolgen müssen.

Ein schwerer Nachteil des jetzigen Zustandes muß ausdrücklich hervorgehoben werden. Statt der Ausgleiche der Risiken, wie sie zur Ermöglichung rationaler Gebarung notwendig wäre, hat man zahlreiche Kassen mit einheitlichem Risiko geschaffen. Hierher zählen besonders die Betriebs- und Genossenschaftskrankenkassen. Die Wirkungen sind äußerst ungünstige. Gefährliche Berufe sind ganz allein auf sich gestellt und vermögen die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen. Besonders ungünstig sind dadurch die Frauen gestellt. In verschiedenen Berufen und Betrieben sind sie die erdrückende Mehrzahl und müssen dann ihre Berufs- und Betriebskassen allein erhalten. Daß die Leistungen dieser Kassen darunter leiden und den Mitgliedern das Notwendigste nicht geboten werden kann, ist selbstverständlich.

Um einen ziffermäßigen Begriff von der Sachlage zu bieten, führen wir an, daß im Jahre 1913 in Innerösterreich rund 1000 Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes eingerichtet waren, die zusammen 1.300.000 Mitglieder zählten. Schaltet man dabei die zwei größten Wiener Kassen aus, so reduziert sich die Mitgliedschaft dieser 1000 Kassen auf eine Million. Auch das beweist, wie notwendig hier Abhilfe ist.

Die Vorschläge des Staatsamtes, wonach über die Auflösung der Krankenkassen eine eigene Kommission zu entscheiden hätte, erscheinen uns unannehmbar. Es wird hier die Entscheidung zu sehr der Willkür überlassen, wodurch weder der Sache gedient ist, noch auch ein gewisses Maß von Objektivität

gewährleistet werden kann. Schon die Formulierung der §§ 1 und 2 der Regierungsvorlage zeigt, daß auf diesem Wege der Regierung niemand wird folgen können. Es sollen Kassen aufgelöst werden können, die „nach der Zahl ihrer Mitglieder und ihren Vermögensverhältnissen oder nach ihrer Einrichtung und Gebarung keine ausreichende Gewähr für die volle Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten“.

Es soll ferner eine Kommission darüber Anträge stellen, deren Zusammensetzung vollkommen der Willkür der Landesregierungen oder dem Zufalle überlassen bleibt. Einer solchen Regelung ist es bei weitem vorzuziehen, wenn gesetzlich eine ziffermäßige Grenze festgelegt wird, die freilich nur als Vorbereitung einer künftigen einschneidenden Regelung angesehen werden kann.

Im § 9 a der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 20. November 1917 war trotz aller Warnungen der Krankenkassen bestimmt worden, daß bei der Familienversicherung eine Einkommensgrenze von 2400 bis 4800 K für die Einbeziehung zu gelten habe. Die Entwicklung der Löhne während des Krieges hat diese Bestimmung ad absurdum geführt. Es gibt zahlreiche Kassen, in welchen die Angehörigenversicherung nur auf die weiblichen Mitglieder und Lehrlinge, nicht aber auf die Familienväter Anwendung finden könnte, wenn diese Bestimmung aufrecht bliebe. Das Interesse Deutschösterreichs erfordert aber die allgemeine Einführung der Familienversicherung gerade gegenwärtig. Es muß deshalb jede Begrenzung beseitigt werden, wie das auch die Regierungsvorlage anerkennt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 23. Jänner 1919.

F. Skarel,

Obmann und Berichterstatter.

Gesetz

vom,

betreffend

Maßnahmen auf dem Gebiete der Krankenversicherung der Arbeiter.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens.

§ 1.

Zur Förderung der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens werden in Abänderung und Ergänzung bisher geltender gesetzlicher Vorschriften folgende Bestimmungen getroffen:

Die Sprengelteilung der Bezirkskrankenkassen ist derart abzuändern, daß jede dieser Kassen voraussichtlich mehr als 3000 Mitglieder umfaßt. Andere Krankenkassen, die weniger als 1000 Mitglieder zählen, sind durch Auflösung oder Vereinigung mit anderen Kassen oder durch Entziehung der Berechtigung zur obligatorischen Krankenversicherung zu beseitigen.

Im übrigen können Krankenkassen, die nach ihren Vermögensverhältnissen oder nach ihrer Einrichtung und Gebarung keine ausreichende Gewähr für die volle Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre dauernde Leistungsfähigkeit bieten, aufgelöst werden. Vereinskassen und registrierten Hilfskassen kann im gleichen Falle die Berechtigung zur obligatorischen Krankenversicherung entzogen werden.

Für die Vereinigung von Krankenkassen gleicher oder verschiedener Gattung, sofern eine solche nach dem Krankenversicherungsgesetze statthaft ist, sind mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse der Generalversammlungen der beteiligten Krankenkassen ausreichend.

§ 2.

Für die Angelegenheiten der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens werden bei den Landesregierungen besondere, aus Vertretern der beteiligten Kreise zusammengesetzte Kommissionen bestellt, denen insbesondere obliegt:

1. einen Plan für die Zusammenfassung des Krankenkassenwesens für ihren Bezirk zu entwerfen,
2. die zur Durchsetzung des Planes erforderlichen Maßnahmen, namentlich die Auflösung von Kassen, zu beantragen,
3. eine vermittelnde Tätigkeit im Sinne der freiwilligen Auflösung oder Verschmelzung von Kassen auszuüben.

§ 3.

Über die von den Kommissionen gestellten Anträge entscheiden die Landesregierungen.

Der betroffenen Kasse und der Kommission steht die Berufung an das Deutschösterreichische Staatsamt für soziale Fürsorge frei, das nach Einholung des Gutachtens eines entsprechend zusammengesetzten Beirates entscheidet.

Über die bei der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens zu befolgenden Grundätze über die Zusammensetzung und Geschäftsführung der Kommissionen, dann über die Liquidierung des Vermögens aufgelöster Kassen und die Aufteilung ihres Abganges oder Überschusses auf andere Kassen trifft der Staatsrat die näheren Bestimmungen.

§ 4.

Befcheinigungen im Sinne des § 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202, betreffend die registrierten Hilfskassen, sind nicht mehr zu erteilen.

§ 1, Absatz 4, des genannten Gesetzes finden auf Krankengeld keine Anwendung.

Familienversicherung.

§ 5.

Der zweite und dritte Absatz des § 9 a des Gesetzes vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes, sind aufgehoben.

Wirksamkeit und Vollzug.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1919 in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist der Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatssekretären betraut.